
Vereinsatzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 31.03.1995

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Laufgruppe Rudelsburg 1995 Bad Kösen e.V.*“ und hat seinen Sitz in Bad Kösen.

Er wurde am 31.03.1995 gegründet und am 22.08.1995 beim Amtsgericht Naumburg zur Eintragung in das Vereinsregister beauftragt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinseblem

Die Farben des Vereins sind schwarz – weiß.

Als Vereinseblem wird die Rudelsburg dargestellt.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports, der Lauf- und Wanderbewegung.

Dies wird verwirklicht durch:

- Durchführung von Laufveranstaltungen
- Durchführung von Wanderveranstaltungen
- Teilnahme an Wettkämpfen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Bestrebungen, welche die Unabhängigkeit gefährden oder nicht den satzungsgemäßen und vorgeschriebenen Zwecken dienen, sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Verein angehören und ihn unterstützen wollen, ohne sich in ihm sportlich zu beteiligen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Maßgebend für die Ernennung sind die in einer Ehrenordnung festzulegenden Richtlinien. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die vorher nicht Mitglied des Vereins war.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen grob unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ab dem Tag des Vollzugs ihre Mitgliederrechte, bleiben jedoch für jeden, dem Verein zugefügten Schaden, haftbar.

Sie haben auch keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein geschaffenen Grundmittel, Angebote und Einrichtungen den festgelegten Bedingungen zu nutzen.
Alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, bei Beschlussfassung von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
2. Mitgliederrechte können nicht übertragen werden. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
Die Mitglieder haben sich satzungsgemäß zu verhalten und sich nach den Ordnungen des Vereins zu richten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die dem Verein gehörenden Grundmittel zu pflegen, zu warten und zu unterhalten. Diese Arbeiten können durch persönliche Arbeitsleistungen und durch Geldleistungen erbracht werden.

§ 8 Organe des Vereins

- -die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der gesetzliche Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den

- 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den
- 2. Vorsitzenden zu erfolgen.

Die Einladungen hierzu sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied angegebene E-Mailadresse unter der Angabe der Tagesordnung zu tätigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge (Zwei-Drittel-Mehrheit)

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über später gestellte Anträge kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Hierüber kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Tagesordnung der Einladung verzeichnet sind. Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eins der Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der 1. Vorstand des Vereins wird ermächtigt, über das Vereinseigentum zu wachen. Er darf nur Vereinseigentum veräußern bzw. verpachten, wenn es den Interessen des Vereins gerecht wird und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder hat.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Beschlüsse ohne vorherige Befragung der Mitgliederversammlung durchzusetzen.
Eine nachfolgende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist unbedingt erforderlich.
4. Der gesetzliche Vorstand kann durch maximal 4 Vorstandsmitglieder erweitert werden.
5. Der Gesamtvorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung, insbesondere Kasse, Buchungen und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der ihm gestellten Aufgaben kann der Vorstand Ordnungen, wie:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Ehrenordnung

und weitere erlassen. Die Bestätigung erfolgt durch die Jahresversammlung.

§ 13 Beschlüsse

Beschlüsse der Vereinsorgane werden in offener Abstimmung herbeigeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des beschlussfähigen Organs ist geheim abzustimmen.

Zu allen Beschlüssen ist, soweit gesetzlich und satzungsgemäß nichts anderes bestimmt, eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind unter Angabe von Ort, Zeit und Ergebnis Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem

Kinderheim „Ludwig Renn“ Bad Kösen

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.03.1995 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.03.2014 geändert worden.

C. Franzke
Unterschrift

R. Ziller
Unterschrift

A. Witschel
Unterschrift

R. Geschwandtner
Unterschrift

M. Engelmann
Unterschrift

D. Claus
Unterschrift

U. Wege
Unterschrift